

# **FR\_GERICHTE 502 2024 271 vom 27. Februar 2025**

FR Kantonsgericht, 2025-02-27, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/fr\\_gerichte\\_502\\_2024\\_271](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/fr_gerichte_502_2024_271)

FR: FR\_GERICHTE 502 2024 271 du 27 février 2025

IT: FR\_GERICHTE 502 2024 271 del 27 febbraio 2025

## **Regeste**

Urteil der Strafkammer des Kantonsgerichts | Nichtanhandnahme (Art. 310 StPO)

## **Erwägungen**

### **E. 1**

JG).

Kantonsgericht KG Seite 3 von 10 Die angefochtene Verfügung wurde dem Beschwerdeführer am 14. Oktober 2024 zugestellt (act. 10011), womit die Beschwerde vom 24. Oktober 2024 fristgerecht erfolgt ist.

#### **E. 1.1**

Die Beschwerde ist zulässig gegen die Verfügungen und die Verfahrenshandlungen von Polizei, Staatsanwaltschaft und Übertretungsstrafbehörden. Sie ist gegen schriftlich oder mündlich eröffnete Entscheide innert 10 Tagen schriftlich und begründet bei der Beschwerdeinstanz einzureichen (Art. 396 Abs. 1, Art. 393 Abs. 1 Bst. a i.V.m. Art. 310 Abs. 2 und Art. 322 Abs. 2 StPO; Art. 85 Abs.

#### **E. 1.2**

Nach Art. 382 Abs. 1 StPO kann jede Partei, die ein rechtlich geschütztes Interesse an der Aufhebung oder Änderung eines Entscheids hat, ein Rechtsmittel ergreifen. Partei im Strafverfahren ist auch die Privatklägerschaft (Art. 104 Abs. 1 Bst. b StPO). Der Beschwerdeführer ist als Privatkläger und durch die angeblichen Delikte betroffene Person zur Beschwerde legitimiert.

#### **E. 1.3**

Die Beschwerde muss eine Begründung enthalten (Art. 385 Abs. 1 und Art. 396 Abs. 1 StPO), was vorliegend grundsätzlich der Fall ist. Auf die frist- und formgerechte Beschwerde ist somit einzutreten.

#### **E. 1.4**

Mit der Beschwerde können Rechtsverletzungen, die unvollständige oder unrichtige Feststellung des Sachverhalts sowie Unangemessenheit gerügt werden (Art. 393 Abs. 2 StPO).

#### **E. 1.5**

Die Beschwerde wird in einem schriftlichen Verfahren behandelt (Art. 397 Abs. 1 StPO). Die Strafkammer verfügt dabei grundsätzlich über volle Kognition (Art. 391 Abs. 1, 393 Abs. 2 StPO).

### **E. 2**

Der Beschwerdeführer rügt zunächst eine Verletzung des rechtlichen Gehörs.

#### **E. 2.1**

Er macht geltend, dass ihm die Staatsanwaltschaft trotz zweimaliger Aufforderung die amtlichen Akten nicht zur Einsichtnahme zugestellt und ihm nicht einmal angeboten habe, diese bei ihr einzusehen. Die Staatsanwaltschaft führt dazu aus, dass ihm der Polizeibericht und die vom Kantonsspital erhaltenen Aktenstücke zugestellt worden seien.

#### **E. 2.2**

Aus den Akten geht hervor, dass dem Beschwerdeführer am 21. Mai 2024 der Ermittlungsrapport der Kantonspolizei Freiburg vom 16. Mai 2024 übermittelt wurde (act. 4000 ff.). Am 4. September 2024 wurde ihm ausserdem eine Kopie des (das Unfallereignis betreffende) ärztlichen Dossiers übermittelt (act. 9002). Der Beschwerdeführer bestreitet nicht, diese Akten erhalten zu haben. Weitere Akten, welche nicht vom Beschwerdeführer selbst eingereicht wurden, ihm nicht bereits in Kopie zugestellt wurden oder für den Sachverhalt relevant wären, enthält das Dossier nicht. Der Beschwerdeführer beantragt auch nicht, dass ihm das Dossier durch die Strafkammer zur Einsichtnahme zuzustellen sei. Es liegt keine Verletzung des rechtlichen Gehörs vor.

#### **E. 3**

Der Beschwerdeführer beanstandet weiter die Sprache des Polizeirapports vom 16. Mai 2024.

#### **E. 3.1**

Er rügt, dass der Rapport auf Französisch verfasst wurde, obwohl die Verfahrenssprache klar Deutsch sei. Der Vorfall habe sich im Seebezirk ereignet, er sei deutscher Muttersprache und gegen ihn sei ja ein Strafverfahren in dieser Angelegenheit eingeleitet worden.

#### **E. 3.2**

Wie der Beschwerdeführer selbst ausführt, wurde der Polizeirapport nicht im Rahmen des vorliegenden Verfahrens, sondern im gegen ihn eröffneten Strafverfahren erstellt. Sollte er mit der Verfahrenssprache des gegen ihn eröffneten Strafverfahrens nicht einverstanden sein, so hat er dies in jenem Verfahren zu rügen.

Kantonsgesicht KG Seite 4 von 10 Es ist unbestritten, dass vorliegend Deutsch Verfahrenssprache ist und das Verfahren wird auch in dieser Sprache geführt. Er legt nicht dar, was er aus der angeblich falschen Sprache des Polizeirapports ableiten will, und beantragt auch keine Übersetzung, womit nicht zu prüfen ist, ob er einen entsprechenden Anspruch hätte. Die Beschwerde ist somit auch in diesem Punkt abzuweisen.

#### **E. 4.1**

Nach Art. 309 Abs. 1 Bst. a StPO eröffnet die Staatsanwaltschaft eine Untersuchung, wenn sich aus den Informationen und Berichten der Polizei, aus der Strafanzeige oder aus ihren eigenen Feststellungen ein hinreichender Tatverdacht ergibt. Sie verzichtet auf die Eröffnung, wenn sie sofort eine Nichtanhandnahmeverfügung oder einen Strafbefehl erlässt (Art. 309 Abs. 4 StPO). Die Staatsanwaltschaft verfügt nach Art. 310 Abs. 1 Bst. a StPO die Nichtanhandnahme, sobald aufgrund der Strafanzeige oder des Polizeirapports feststeht, dass die fraglichen Straftatbestände eindeutig nicht erfüllt sind. Die Frage, ob ein Strafverfahren über eine Nichtanhandnahme erledigt werden kann, beurteilt sich nach dem

aus dem Legalitätsprinzip abgeleiteten Grundsatz «in dubio pro durore» (Art. 5 Abs. 1 BV und Art. 2 Abs. 1 StPO i.V.m. Art. 310 Abs. 2, 319 Abs. 1 sowie Art. 324 Abs. 1 StPO). Eine Nichtanhandnahme darf nur in sachverhaltsmässig und rechtlich klaren Fällen ergehen. Es muss sicher feststehen, dass der Sachverhalt unter keinen Straftatbestand fällt. Der Grundsatz «in dubio pro durore» ist unter Würdigung der im Einzelfall gegebenen Umstände handzuhaben. Die Staatsanwaltschaft und die Beschwerdeinstanz verfügen insoweit über einen gewissen Spiel- raum. Im Zweifelsfall, wenn die Gründe der Nichtanhandnahme nicht mit absoluter Sicherheit gege- ben sind, muss das Verfahren eröffnet werden. Eine Nichtanhandnahmeverfügung kann auch bei Fehlen eines zureichenden Verdachts erlassen werden. Mithin können die fraglichen Tatbestände als eindeutig nicht erfüllt erachtet werden, wenn gar nie ein Verdacht hätte geschöpft werden dürfen oder der zu Beginn der Strafverfolgung vorhandene Anfangsverdacht sich vollständig entkräftet hat. Dies ist beispielsweise der Fall bei einer unglaublichen Strafanzeige, wenn sich keine deliktsrele- vanten Anhaltspunkte feststellen liessen oder wenn das Opfer seine belastende Aussage im Laufe des Ermittlungsverfahrens glaubhaft widerrief. Die Staatsanwaltschaft eröffnet hingegen eine Unter- suchung, wenn sich aus den Informationen und Berichten der Polizei, aus der Strafanzeige oder aus ihren eigenen Feststellungen ein hinreichender Tatverdacht ergibt (Art. 309 Abs. 1 Bst. a StPO). Die zur Eröffnung einer Strafuntersuchung erforderlichen tatsächlichen Hinweise auf eine strafbare Handlung müssen erheblich und konkreter Natur sein. Blosser Gerüchte oder Vermutungen genügen nicht. Ebenso wenig darf ein Verfahren eingeleitet werden, um Verdacht schöpfen zu können. Der Anfangsverdacht soll eine plausible Tatsachengrundlage haben, aus der sich die konkrete Möglich- keit der Begehung einer Straftat ergibt (u.a. BGE 138 IV 86 E. 4.1 ff.; 137 IV 285 E. 2.2 f.; Urteil BGer 6B\_830/2013 vom 10. Dezember 2013 E. 1.4; je m.H.).

#### **E. 4.2.1**

Die Staatsanwaltschaft erwog im Zusammenhang mit den vorgeworfenen Tatbeständen der Tötlichkeiten, evtl. der versuchten schweren Körperverletzung und evtl. der Gefährdung des Lebens, dass sich der Beschwerdeführer beim Eintreffen der Polizeibeamten bereits in der Ambulanz befunden habe. Die Beamten hätten denn auch sämtliche Kontrollen und Massnahmen in der Ambulanz durchgeführt. Somit seien die Sanitäter während der Atemalkoholtests anwesend gewesen. Diese seien in Absprache mit den Sanitätern durchgeführt worden. Da die medizinisch gut ausgebildeten Sanitäter die Durchführung von Atemalkoholtests erlaubt hätten, habe der Beschuldigte davon ausgehen dürfen, dass diese keine gesundheitlichen Risiken zur Folge hätten. In den Arztberichten sei

Kantonsgericht KG Seite 5 von 10 nicht erwähnt, dass der Beschwerdeführer weder niesen, sich schnäuzen noch husten durfte. Die Sanitäter hätten offenbar keine solchen Anweisungen gegeben. Polizeibeamte würden zwar medi- zinische Grundkenntnisse erlernen. Doch selbst wenn dem Beschwerdeführer im Spital effektiv sol- che Anweisungen gegeben worden seien, könne vom Beschuldigten nicht erwartet werden, dass er dies hätte wissen müssen, zumal ausgebildete Sanitäter keine Kontraindikationen zur Durchführung der Atemalkoholtests gegeben hätten. Dem Beschuldigten könne daher kein fahrlässiges oder gar eventualvorsätzliches Verhalten vorgeworfen werden. Allerdings komme angesichts der Verletzun- gen des Beschwerdeführers und unter Berücksichtigung der Tatsache, dass der Jugendliche verlet- zungsbedingt ohnehin ins Krankenhaus habe gefahren werden müssen, die Durchführung eines Atemlufttests einem fragwürdigen

polizeilichen Übereifer gleich. Die Fahrfähigkeit des Verletzten hätte nämlich, wenn nötig, nur wenig später im Spital mit einer Blutprobe überprüft werden können. Eine solche sei denn auch durchgeführt worden. An der Beurteilung des Vorgehens des Beschuldigten aus strafrechtlicher Sicht ändere dies jedoch nichts. Der Beschwerdeführer rügt, dass sich die Staatsanwaltschaft einzig auf den Polizeirapport vom 16. Mai 2024 stütze. Dieser sei erst zweieinhalb Monate nach dem Ereignis verfasst worden. Ausserdem sei davon auszugehen, dass die Polizei im Zeitpunkt der Abfassung des Reports bereits Kenntnis vom Eingang der Strafanzeige hatte und den Rapport entsprechend vorsichtig abfasste. Der Bericht sei voraussichtlich vom Polizisten verfasst worden, welcher zusammen mit dem Beschuldigten des Vorfalls vor Ort gewesen sei. Es handle sich dabei um einen potenziellen Mittäter und er sei in diesem Strafverfahren als Auskunftsperson zu behandeln, nicht als unabhängiger Zeuge. Beim Polizeirapport handle es sich somit bloss um eine Parteibehauptung. Es sei unzulässig einzig auf den Polizeirapport abzustellen. Ausser diesem Rapport gebe es keinen einzigen Hinweis darauf, dass die Durchführung des Atemalkoholtests durch den Beschuldigten mit den Sanitätern abgesprochen worden sei. Gerade aus diesem Grund habe er die Befragung der Sanitäter als Zeugen beantragt. Ohne weitere Abklärung dieser Frage könne nicht davon ausgegangen werden, dass der subjektive Tatbestand vom Beschuldigten nicht erfüllt worden sei.

#### **E. 4.2.2**

Wer einen Menschen in skrupelloser Weise in unmittelbare Lebensgefahr bringt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft (Art. 129 StGB). Vorausgesetzt ist eine Gefahr für das Leben; eine Gefahr bloss für die Gesundheit genügt nicht. Unmittelbar ist die Gefahr, wenn sich aus dem Verhalten des Täters direkt die Wahrscheinlichkeit oder nahe Möglichkeit der Todesfolge ergibt. Skrupellos ist ein in schwerem Grade vorwerfbares, ein rücksichts- oder hemmungsloses Verhalten. Subjektiv ist zudem direkter Vorsatz in Bezug auf die unmittelbare Lebensgefahr erforderlich; Eventualvorsatz genügt nicht (BGE 133 IV 1 E. 5.1 m.H.). Das Tatbestandsmerkmal der Skrupellosigkeit dient dazu, den Anwendungsbereich von Art. 129 StGB auf besonders schwere Fälle zu beschränken, da grundsätzlich jede vorsätzliche unmittelbare Lebensgefährdung eines Menschen sittlich zu missbilligen ist, wenn kein Rechtfertigungsgrund vorliegt. Der dem Täter zu machende qualifizierte Grad an Verwerflichkeit muss sich in einem Verhalten manifestieren, das jegliche Rücksicht auf das Leben anderer Menschen vermissen lässt. Gedacht ist an Situationen, in denen das Leben von Mitmenschen massiv gefährdet wird, dem Täter jedoch kein Tötungsvorsatz nachgewiesen werden kann (Urteil BGER 6B\_782/2013 vom 10. Februar 2014 E. 1.3.2 m.H.).

#### **E. 4.2.3**

Gemäss Art. 122 StGB macht sich der schweren Körperverletzung schuldig, wer vorsätzlich einen Menschen lebensgefährlich verletzt (Bst. a), wer vorsätzlich den Körper, ein wichtiges Organ oder Glied eines Menschen verstümmelt oder ein wichtiges Organ oder Glied unbrauchbar macht, einen Menschen bleibend arbeitsunfähig, gebrechlich oder geisteskrank macht oder das Gesicht

Kantonsgericht KG Seite 6 von 10 einen Menschen arg und bleibend entstellt (Bst. b) oder wer vorsätzlich eine andere schwere Schädigung des Körpers oder der körperlichen oder geistigen Gesundheit eines Menschen verursacht (Bst. c). Ein Versuch liegt vor, wenn der Täter, nachdem er mit der Ausführung eines Verbrechens oder Vergehens begonnen hat, die

strafbare Tätigkeit nicht zu Ende führt oder der zur Vollendung der Tat gehörende Erfolg nicht eintritt oder dieser nicht eintreten kann (Art. 22 Abs. 1 StGB). Beim Versuch erfüllt der Täter sämtliche subjektiven Tatbestandsmerkmale und manifestiert seine Tatentschlossenheit, ohne dass alle objektiven Tatbestandsmerkmale verwirklicht sind (BGE 150 IV 384 E. 4.2.1 m.H.). Eine schwere Körperverletzung liegt vorweg dann vor, wenn ein Mensch lebensgefährlich verletzt wird. Die Lebensgefahr muss eine unmittelbare sein. Es muss ein Zustand herbeigeführt worden sein, in dem sich die «Möglichkeit des Todes dermassen verdichtet, dass sie zur ernstlichen und dringlichen Wahrscheinlichkeit wurde» (BGE 109 IV 18 E. 2c). Dies bedeutet aber nicht, dass die Lebensgefahr notwendigerweise eine zeitlich unmittelbare, akute sein muss; massgebend ist vielmehr die erhebliche Wahrscheinlichkeit des tödlichen Verlaufs (BGE 131 IV 1 E. 1.1; 125 IV 242 E. 2b/dd). Subjektiv ist Vorsatz gefordert, wobei Eventualvorsatz genügt (Art. 12 Abs. 2 StGB). Der Vorsatz muss sich auf die schwere Schädigung selbst beziehen (ROTH/BERKEMEIER, in Basler Kommentar, StGB, 4. Aufl. 2019, Art. 122 N. 25). Gemäss Art. 12 Abs. 2 StGB begeht ein Verbrechen oder Vergehen vorsätzlich, wer die Tat mit Wissen und Willen ausführt (Satz 1). Vorsätzlich handelt bereits, wer die Verwirklichung der Tat für möglich hält und in Kauf nimmt (Satz 2). Eventualvorsatz im Sinne von Art. 12 Abs. 2 Satz 2 StGB ist gegeben, wenn der Täter den Eintritt des Erfolgs bzw. die Tatbestandsverwirklichung für möglich hält, aber dennoch handelt, weil er den Erfolg für den Fall seines Eintritts in Kauf nimmt, sich mit ihm abfindet, mag er ihm auch unerwünscht sein (BGE 137 IV 1 E. 4.2.3). Ob der Täter die Tatbestandsverwirklichung in diesem Sinne in Kauf genommen hat, muss das Gericht bei Fehlen eines Geständnisses aufgrund der Umstände entscheiden. Dazu gehören die Grösse des dem Täter bekannten Risikos der Tatbestandsverwirklichung, die Schwere der Sorgfaltspflichtverletzung, die Beweggründe des Täters und die Art der Tathandlung. Je grösser die Wahrscheinlichkeit der Tatbestandsverwirklichung ist und je schwerer die Sorgfaltspflichtverletzung wiegt, desto eher darf gefolgert werden, der Täter habe die Tatbestandsverwirklichung in Kauf genommen (BGE 135 IV 12 E. 2.3.2; 134 IV 26 E. 3.2.2; 133 IV 9 E. 4.1; je m.H.). Das Gericht darf vom Wissen auf den Willen schliessen, wenn sich dem Täter der Eintritt des Erfolgs als so wahrscheinlich aufdrängte, dass die Bereitschaft, ihn als Folge hinzunehmen, vernünftigerweise nur als Inkaufnahme des Erfolgs ausgelegt werden kann (BGE 137 IV 1 E. 4.2.3; 134 IV 26 E. 3.2.2; je m.H.).

#### **E. 4.2.4**

Der Beschwerdeführer bestreitet nicht, dass in den Arztberichten nicht erwähnt wird, dass er weder niesen, sich schnäuzen noch husten durfte. Er reicht weder ein Arztzeugnis oder anderweitige Beweise ein, aus denen hervorgehen würde, dass durch den Atemalkoholtest ein Gesundheitsrisiko für ihn bestand, noch stellt er im Beschwerdeverfahren entsprechende Beweisanträge. Darüber hinaus bestreitet er lediglich, dass die Durchführung des Atemalkoholtests in Absprache mit den Sanitätern erfolgt ist. Die Sanitäter waren jedoch unbestrittenermassen im Zeitpunkt der Durchführung des Atemalkoholtests bereits vor Ort (vgl. auch Strafanzeige vom 22. März 2024, act. 2001, 3. Absatz) und er bestreitet nicht substantiiert, dass diese keine Kontraindikation gegen den Atemalkoholtest gegeben haben und ihn auch nicht angewiesen haben, weder zu niesen, sich zu schnäuzen noch zu husten. Wie bereits die Staatsanwaltschaft ausführte, ist nicht ersichtlich, warum der

Kantonsgericht KG Seite 7 von 10 Beschuldigte über bessere medizinische Kenntnisse als die Sanitäter verfügen sollte. Selbst falls die Behauptungen des Beschwerdeführers betreffend Gesundheitsrisiko zutreffen sollten, kann daher nicht davon ausgegangen

werden, dass der Beschuldigte eine schwere Körperverletzung in Kauf genommen hat und noch viel weniger, dass er vorsätzlich und gar skrupellos gehandelt hätte. Es ist damit weder der Tatbestand der Gefährdung des Lebens noch der versuchten schweren Körperverletzung erfüllt. Daran ändern auch die Rügen des Beschwerdeführers bezüglich des Polizeirapports nichts.

#### **E. 4.2.5**

Wer gegen jemanden Tätlichkeiten verübt, die keine Schädigung des Körpers oder der Gesundheit zur Folge haben, wird, auf Antrag, mit Busse bestraft (Art. 126 Abs. 1 StGB). Eine Tätlichkeit ist anzunehmen bei einer das allgemein übliche und gesellschaftlich geduldete Mass überschreitenden physischen Einwirkung auf einen Menschen, die keine Schädigung des Körpers oder der Gesundheit zur Folge hat. Nicht entscheidend sein kann, ob der Angriff beim Betroffenen zu einer Störung des Wohlbefindens oder einem deutlichen Missbehagen führt; denn sonst hinge die Strafbarkeit des Täters von der Empfindlichkeit des Opfers ab. Wenn allerdings ein Eingriff in die körperliche Integrität geeignet ist, bei einem durchschnittlich widerstandsfähigen Menschen eine Störung des Wohlbefindens hervorzurufen, ist dies ein gewichtiges Indiz dafür, dass er über das allgemein übliche und geduldete Mass hinausgeht. Ob ein Eingriff in die körperliche Unversehrtheit als alltägliches und gesellschaftlich toleriertes Verhalten anzusehen ist, ist im Einzelfall unter Berücksichtigung der Tatumstände zu entscheiden. Sofern dadurch nicht bereits eine Schädigung des Körpers oder der Gesundheit bewirkt wird, ist eine Tätlichkeit im allgemeinen jedoch anzunehmen bei Ohrfeigen, Faustschlägen, Fusstritten und heftigen, insbesondere mit den Händen und Ellbogen geführten Stössen, ferner beim Anwerfen fester Gegenstände von einigem Gewicht, beim Begiessen des Opfers mit einer Flüssigkeit und bei der Zerzausung einer kunstvollen Frisur. Harmlose Schüsse, wie sie namentlich im Gedränge, etwa in Warteschlangen vor Skiliften, vorkommen können, sind dagegen keine Tätlichkeiten (BGE 117 IV 14 E. 2a/bb f.). Der subjektive Tatbestand verlangt Vorsatz, wobei Eventualvorsatz genügt (Art. 12 Abs. 2 StGB). Dabei muss sich der Vorsatz auf die Tathandlung und den Erfolg beziehen (ROTH/KESHELAVA, in Basler Kommentar, StGB, 4. Aufl. 2019, Art. 126 N. 13).

#### **E. 4.2.6**

Vorliegend liess der Beschuldigte den Beschwerdeführer dreimal für einen Atemalkoholtest blasen. Selbst falls der Beschuldigte in diesem Zeitpunkt nicht wusste, dass der Beschwerdeführer über einen Zahnschaden verfügt, so wies dieser zahlreiche Verletzungen im Gesicht auf (vgl. act. 2004) und es war mit Schmerzen zu rechnen, zumal der Test (erfolglos) zweimal wiederholt werden musste. Der Atemalkoholtest war ausserdem nicht nötig, da der Beschwerdeführer ohnehin ins Spital gebracht werden musste. Unter diesen Umständen lässt sich eine Tätlichkeit nicht ausschliessen.

#### **E. 4.3.1**

Betreffend den angeblichen Amtsmissbrauch erwog die Staatsanwaltschaft, dass der Beschuldigte weder seine Kompetenzen überschritten noch pflichtwidrig gehandelt habe. Aufgrund der bestehenden Zweifel, ob der Beschwerdeführer das Fahrrad tatsächlich gestossen oder dieses unter Alkoholeinfluss gelenkt habe, seien Massnahmen zur Feststellung der Fahrfähigkeit durchaus verhältnismässig gewesen. Da der Beschuldigte die Atemlufttests in Absprache mit den Sanitätern durchgeführt habe, habe er die im Rahmen seiner Befugnisse nötigen Massnahmen durchgeführt und seine Amtsgewalt nicht

missbraucht.

Kantonsgericht KG Seite 8 von 10 Der Beschwerdeführer macht geltend, dass sich die Staatsanwaltschaft selbst widerspreche, führe sie doch aus: «Allerdings kommt angesichts der Verletzungen von A. \_\_\_\_\_ und unter der Berücksichtigung der Tatsache, dass der Jugendliche verletzungsbedingt ohnehin ins Krankenhaus gefahren werden musste, die Durchführung eines Atemlufttests einem fragwürdigen polizeilichen Übereifer gleich.» Entgegen der Staatsanwaltschaft würde die Tätigkeit des Beschuldigten sehr wohl eine Überschreitung seiner Kompetenzen darstellen und nicht nur einen verniedlichenden «fragwürdigen polizeilichen Übereifer». Mit der Durchführung des Atemlufttests sei ihm ein Nachteil, nämlich massive Schmerzen, zugeführt worden.

#### **E. 4.3.2**

Mitglieder einer Behörde oder Beamte, die ihre Amtsgewalt missbrauchen, um sich oder einem andern einen unrechtmässigen Vorteil zu verschaffen oder einem andern einen Nachteil zuzufügen, werden mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft (Art. 312 StGB). Amtsmissbrauch ist der zweckentfremdete Einsatz staatlicher Macht. Nicht nur der einen amtlichen Zweck verfolgende übermässige Zwang im weiteren Sinne stellt sich objektiv als zweckentfremdeter Einsatz staatlicher Macht dar, sondern ebenso der ohne ein solches Ziel erfolgende sinn- und zwecklose Zwang durch Missbrauch der amtlichen Machtstellung. Mit anderen Worten genügt es, wenn der Beamte zwar legitime Ziele verfolgt, aber zur Erreichung derselben in unverhältnismässiger Weise Gewalt anwendet. Amtsmissbrauch liegt damit etwa vor, wenn der Einsatz des Machtmittels zwar rechtmässig war, hierbei das erlaubte Mass an Zwang jedoch überschritten wurde (BGE 149 IV 128 E. 1.3.1 m.H.). Der subjektive Tatbestand verlangt vorsätzliches Verhalten, zumindest Eventualvorsatz, und eine besondere Absicht, die in zwei alternativen Formen in Erscheinung treten kann, nämlich die Absicht, sich oder einem Dritten einen unrechtmässigen Vorteil zu verschaffen, oder die Absicht, einem andern einen Nachteil zuzufügen. Die Nachteilsabsicht ist verwirklicht, sobald der Täter durch Vorsatz oder Eventualvorsatz eine nicht unerhebliche Benachteiligung verursacht. Eventualabsicht genügt. Ein solcher Nachteil kann etwa in einer unnötigen Kränkung oder Demütigung bestehen oder in einer anderweitigen psychischen Destabilisierung. Nach der Rechtsprechung ist eine Benachteiligung anderer bereits anzunehmen, sobald der Täter übermässige Mittel einsetzt, auch wenn er ein legitimes Ziel verfolgt. Demzufolge ist das Motiv, aus dem der Täter handelt, für die tatbestandsmässige Absicht nicht relevant, sondern (erst) bei der Beurteilung des Verschuldens heranzuziehen. In einem weiteren Fall hat das Bundesgericht festgehalten, dass ein durch den erzielten Zwang beim Einzelnen verursachter Nachteil genügen kann, wenn dieser zum Selbstzweck zugefügt wird (BGE 149 IV 128 E. 1.3.1 m.H.). Die Frage, ob der vom Täter beabsichtigte Nachteil auch in der Zwangshandlung selbst liegen kann, wird von der aktuellen Literatur - soweit sie sich dazu äussert - einhellig bejaht. Ansonsten, so die Begründung, wären physische Missbräuche, die keine weiteren negativen Folgen zeitigen, nicht strafbar. An dieser Auffassung ist festzuhalten, wobei es für die Nachteilsabsicht nicht darauf ankommen kann, welchen Zweck der Täter anstrebt: Die Art des Nachteils ist im Gesetz nicht genauer definiert. Durch den Wortlaut von Art. 312 StGB gedeckt sind damit bereits die durch den erzielten Zwang beim Einzelnen verursachten Nachteile. Wie erwähnt, reicht eine unnötige Kränkung oder psychische Destabilisierung aus. Erst recht muss dies für eine körperliche Misshandlung gelten. Dass der geforderten Absicht an sich in den Fällen körperlicher Misshandlung unter

Umständen keine selbständige Bedeutung mehr zukommt, ist unerheblich. In diesem Sinne hat das Bundesgericht bereits in BGE 99 IV 13 E. 1 entschieden; dort hat es festgehalten, dass der Polizeibeamte, der eine zu vernehmende Person unberechtigterweise schlägt und damit seine Befugnisse missbraucht, sich des Amtsmissbrauchs strafbar macht, weil er weiss, dass er andere auf diese Weise schädigt.

Kantonsgericht KG Seite 9 von 10 Ebenso hat das Bundesgericht im Urteil 6B\_699/2011 vom 26. Januar 2012 E. 1.3.2 f. die vorinstanzliche Sachverhaltsfeststellung, wonach der Faustschlag des fraglichen Polizisten nur dazu bestimmt gewesen sein konnte, die (fixierte) festgenommene Person körperlich zu verletzen und sie damit zu schädigen, als Amtsmissbrauch qualifiziert. Ungeachtet dessen, ob er ein legitimes Ziel verfolgt, nimmt derjenige, der wissentlich und willentlich übermässigen amtlichen Zwang anwendet, einen nicht mehr durch die Amtspflicht gedeckten Nachteil des Betroffenen zumindest in Kauf (BGE 149 IV 128 E. 1.3.2 f. m.H.).

### **E. 4.3.3**

Vorliegend hat der Beschuldigte den Beschwerdeführer dreimal einen Atemalkoholtest durchführen lassen, obwohl dieser zahlreiche Verletzungen im Gesicht aufwies und ohnehin ins Spital gebracht werden musste. Unerheblich ist, ob die Massnahmen zur Feststellung der Fahrfähigkeit verhältnismässig waren, da die Fahrfähigkeit auch durch eine Blutprobe und -analyse überprüft werden konnte. Ein Amtsmissbrauch kann daher nicht ausgeschlossen werden.

### **E. 4.4**

Die Beschwerde ist somit teilweise gutzuheissen, die Nichtanhandnahmeverfügung vom 11. Oktober 2024 in Bezug auf die Tatbestände der Tötlichkeiten und des Amtsmissbrauchs aufzuheben und die Angelegenheit an die Staatsanwaltschaft zurückzuweisen.

### **E. 5.1**

Nach Art. 428 Abs. 1 StPO tragen die Parteien die Kosten des Rechtsmittelverfahrens nach Massgabe ihres Obsiegens oder Unterliegens. Vorliegend wird die Beschwerde teilweise gutgeheissen. Die Verfahrenskosten von CHF 600.- (Gebühr: CHF 500.-, Auslagen: CHF 100.-) werden dem Beschwerdeführer und dem Staat Freiburg je hälftig auferlegt (Art. 428 Abs. 4 StPO). Sie werden vom geleisteten Vorschuss bezogen. Dem Beschwerdeführer werden nach Rechtskraft des vorliegenden Urteils CHF 300.- erstattet.

### **E. 5.2**

Gemäss Art. 436 Abs. 3 StPO hätte der Beschwerdeführer bei diesem Verfahrensausgang Anspruch auf eine Parteientschädigung zu Lasten des Staates. Er ist jedoch seiner Verpflichtung zur Bezifferung und Begründung seiner Forderung nicht nachgekommen (Art. 433 Abs. 2 StPO, anwendbar gemäss Verweis in Art. 436 Abs. 1 StPO). (Dispositiv auf der nächsten Seite)

Kantonsgericht KG Seite 10 von 10 Die Kammer erkennt: I. Die Beschwerde wird teilweise gutgeheissen. Die Verfügung der Staatsanwaltschaft vom 11. Oktober 2024 wird in Bezug auf die Tatbestände der Tötlichkeiten und des Amtsmissbrauchs aufgehoben und die Angelegenheit an die Staatsanwaltschaft zurückgewiesen. II. Die Verfahrenskosten von CHF 600.- (Gebühr: CHF 500.-, Auslagen: CHF 100.-) werden A.\_\_\_\_\_ und dem Staat Freiburg je hälftig auferlegt. Sie werden vom geleisteten Vorschuss bezogen. A.\_\_\_\_\_ werden nach Rechtskraft des vorliegenden Urteils CHF 300.- erstattet. III. Es wird keine

Parteientschädigung gesprochen. IV. Zustellung. Dieses Urteil kann innert 30 Tagen nach seiner Eröffnung mit Beschwerde in Strafsachen beim Bundesgericht angefochten werden. Das Beschwerderecht und die übrigen Zulässigkeitsvoraussetzungen sind in den Art. 78–81 und 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht vom 17. Juni 2005 (BGG) geregelt. Die begründete Beschwerdeschrift ist beim Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, einzureichen. Freiburg, 27. Februar 2025/cfa Der Präsident Der Gerichtsschreiber

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.